

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 220 - 222

Familienrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

neß Art. 4, weil die dieser Bestimmung unterworfenene Forderung in Folge des Vertrages aufgehoben ist, und daher die Unterbrechung der Verjährung derselben nicht mehr in Frage steht. Urth. vom 23. Febr. Reg. I. 215 1883.

Familienrecht. Klage auf Herausgabe von Kindern, Passivlegitimation hiebei und Wahrung der Erziehung. Ein von seiner Gattin dem Bande nach geschiedener Ehemann hatte gegen jene auf Herausgabe der aus der Ehe hervorgegangenen, bisher bei der Mutter verbliebenen, 13 bzw. 12 Jahre alten Knaben geklagt, und war beklagterseits beantragt, die Klage deshalb abzuweisen, weil nicht auch die Kinder bzw. deren Vormund mit beklagt wurden. Ueber die hiemit angeregte Frage sprach sich das ObStOG. also aus:

Durch den vorliegenden Rechtsstreit werden den Kindern zustehende selbstständige Rechte nicht berührt. Den Gegenstand des Streites bilden nicht die Personen der Kinder, sondern das Erziehungsrecht, dieses aber steht nicht den Kindern zu, sondern den Eltern; jene erscheinen daher hier nicht als rechtlich Betheiligte. Es liegt wohl in deren Interesse, daß sie von jenem der geschiedenen Ehegatten erzogen werden, welcher die ihrem körperlichen bzw. geistigen Wohle förderlichste Erziehung zu gewähren vermag; allein dem von dem Vater gegen die Mutter erhobenen Anspruch auf ihre Ueberlassung zur weiteren Erziehung gegenüber können sie niemals als Prozeßgegner betrachtet werden.

Von einem Rechte der Kinder auf Erziehung ist im vorliegenden Prozesse nirgends die Rede, ihr erwähntes Interesse aber zu wahren, ist nach dem hier zur Anwendung kommenden Bayer. Land-Rechte bzw. nach dem subsidiär giltigen gemeinen Rechte

Sache des Richters fr. 1 §. 3, fr. 3 §. 5 D. 43. 30.,
c. un. C. 5. 24., Nov. 117 c. 7.

Ebensowenig erscheint der seinerzeitige Vollzug des Urtheils durch die gleichzeitige Richtung der Klage gegen die Kinder bedingt; die Wirkung eines vom Kläger erlangten günstigen Urtheils besteht bloß darin, daß die im Streit unterliegende Mutter dem Erziehungsrechte des Vaters weichen, und diesem die Kinder behufs deren Erziehung überlassen muß. Fällt das bisherige Hinderniß der Ausübung des vom Vater angesprochenen Erziehungsrechts hinweg, so tritt von selbst das ihm kraft seiner elterlichen bzw. väterlichen Gewalt zustehende Recht, seine Kinder zu sich zu nehmen und zu erziehen, diesen gegenüber in Wirksamkeit, und bedarf es nicht erst einer besonderen Klage gegen dieselben.

Auf D. 43. 30 kann sich beklagter Seite nicht berufen werden. Es handelt dieser Titel von dem *interdicto de liberis exhibendis, item ducendis*, nämlich von zwei Interdikten, welche allerdings nach Veranlassung sowie nach der Richtung, welche die Klage auf Grund des einen oder anderen einzuschlagen hat, unter sich verschieden sind. Beiden Interdikten ist an sich die väterliche Gewalt als rechtliche Grundlage gemeinsam. Während aber das *interdictum de liberis exhibendis* nur begründet erscheint, wenn ein Dritter, als welcher sich unter Umständen auch die Mutter darstellen kann, den Anspruch auf Ausübung der väterlichen Gewalt bestreitet, findet das *interdictum de liberis ducendis* dann statt, wenn die Bestreitung der väterlichen Gewalt von dem Kinde selbst oder von dessen Vertreter ausgeht.

In fr. 3 §. 1 D. 43. 30 nun wird jenes erstere

Edikt als ein vorbereitendes (praeparatorium) in Beziehung auf das letztere deshalb erachtet, weil bei einem der Art gestalteten Falle, daß nicht bloß ein Kind selbst den die väterliche Gewalt Beanspruchenden dieselbe aberkannt wissen will, sondern das Kind überdieß auch noch von einem Andern bei sich zurückgehalten wird, die Klage auf Auslieferung des Kindes gegen den Dritten der Klage auf Anerkennung der väterlichen Gewalt in der Richtung gegen das Kind selbst wird vorauszufragen haben. Denn und dieser Grund wird auch a. a. O. angeführt, die Ausübung des Gewaltverhältnisses rücksichtlich des Kindes ist nur möglich, sofern zunächst die Behinderung derselben von Seite eines Dritten beseitigt erscheint.

Aus den angeführten Digestenstellen läßt sich also sicher nicht folgern, daß bei einer auf das interdictum de liberis exhibendis gestützten Klage gegen die Mutter die Kinder mitverklagt werden müssen, und es wäre überhaupt zu einer Klage gegen die Kinder auf Anerkennung der väterlichen Gewalt vorliegenden Falles schon deshalb kein Anlaß gegeben gewesen, weil nirgends in Zweifel gezogen ist, daß dem Kläger die väterliche Gewalt über seine beiden Söhne an und für sich zustehe. Ebenso wenig findet eine rechtliche Nothwendigkeit, die Kinder als Streitgenossen der beklagten Mutter beizuziehen, in dem von dieser weiter als verlegt bezeichneten fr. 3. §. 3 a. a. O. eine Rechtfertigung, insofern es hier heißt, „es müsse Jemand vorhanden sein, welcher den Sohn gegen das Interdict in Schutz nimmt“ (utique esse debet is, qui eum interdicto defendat). Denn einmal hat diese Stelle nur auf das interdictum de liberis ducendis Bezug, und dann kommt derselben für die